

Zum Ende letzten Jahres 2009 erhielten wir Kenntnis von dem nachfolgendem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an die Kommunen.

Oberbürgermeisterinnen
Oberbürgermeister
Landräte

Bezirksregierung Düsseldorf



des Bezirks

Mit Elektronischer Post

Allgemeines Ordnungsrecht/Gewerberecht Sonn- und Feiertagsgesetz -FTG- NRW SB-Autowaschanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 des Feiertagsgesetzes NRW sind an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.

Der Betrieb einer automatischen Autowaschstraße, selbst wenn diese in einem Gewerbegebiet liegen sollte, ist als öffentlich bemerkbare, dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechende Arbeit zu werten.

Die äußere Ruhe des Tages ist schon durch eine Arbeit gestört, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach an Werktagen verrichtet wird, ohne dass im Einzelfall eine konkrete Störung der Sonntagsruhe festgestellt werden muss (OVG NRW, NWVBl. 1987, S.23., OVG NRW, 4 A 2404/06 v. 19.06.2009 und BVerwG, NJW 1988, S. 2254).

Analog gilt dies auch für SB-Autowaschanlagen.

Mir liegen Informationen vor, nach denen viele dieser Einrichtungen an Sonntagen regelmäßig betrieben werden sollen. Das Unverständnis der Betreiber, die ihre Betriebe geschlossen halten, ist nachvollziehbar.

Oftmals wird die Öffnung solcher Waschanlagen durch die Betreiber mit dem Bedürfnis der Bevölkerung, Fahrzeuge auch an Sonn- bzw. Feiertagen in einer Waschanlage waschen zu können, mit der gerade an diesen Tagen hohen Inanspruchnahme und den geänderten Lebensgewohnheiten und

Arbeitszeiten der Bevölkerung begründet. Zudem seien Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Ein solches Bedürfnis (auch für eine Ausnahme gem. § 10 Abs. 1 FTG NRW) könnte nur durch ein erhebliches, über das normale Maß hinausgehende Interesse der Allgemeinheit oder ein überragendes Interesse eines Einzelnen erfüllt werden, ein Auto auch an Sonn- oder Feiertagen waschen zu können. Auch mit einem wirtschaftlichen Bedarf kann das o.a. Bedürfnis nicht begründet werden. Jeder Bürger hat an Werktagen genügend Gelegenheit, ein Auto waschen zu lassen bzw. selbst zu waschen.

In Anbetracht der religiösen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe hat der Schutz dieser prinzipiell Vorrang vor den Wünschen und Bedürfnissen Einzelner (ich darf hierzu an dieser Stelle auch auf die Begründung des BVerfG -1BvR 2857/2858/07- zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe im Zusammenhang mit Regelungen von Ladenöffnungszeiten hinweisen).

Ich bitte, regelmäßige Kontrollen durchzuführen und gegen Verstöße mit Bußgeldern vorzugehen. Bei wiederholten Verstößen bitte ich zu prüfen, ob eine zur Gewerbeuntersagung führende Unzuverlässigkeit i.S.v. § 35 GewO angenommen werden kann.

Auch um den Wettbewerb nicht zu verzerren, ist eine einheitliche Verfahrensweise zwingend notwendig.

Zusatz für die Kreisordnungsbehörden:

Ich bitte, die Ordnungsbehörden Ihres Kreises entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen